
Vlastník/Inhaber:	ZO	Schváilil/Freigegeben:	Klaus Dierkes	Platí od/Gültig ab:	01.01.2009
Zpracoval/Erstellt:	Bureš/13352			Rozdělovník/Verteiler:	INTRANET
Za EOP/Für EOP:	Hovorková/17567	Nahrazuje/Ersetzt:	-		

Missbrauch von Alkohol und anderen Suchtmitteln

Inhaltsverzeichnis	1.	Zweck
	2.	Wirkungsbereich
	3.	Grundbegriffe/Abkürzungen
	4.	Verantwortlichkeiten
	5.	Ablauf
	6.	Mitgeltende Unterlagen
	7.	Dokumentation
	8.	Anlagen

1. Zweck

Diese organisatorische Regelung legt den Ablauf und Kompetenzen bei einem Schnelltest (inkl. Abnahme des biologischen Materials) bzgl. des Blutalkohols oder Gehaltes von anderen Suchtmitteln im Organismus bzw. bei der Gewährleistung einer labor-toxikologischen Untersuchung zwecks Feststellung des Alkohol- oder Suchtmittelgehalts im Organismus fest. Die OR regelt ferner den Ablauf bei Feststellung eines Missbrauchs oder der Hehlerei von Alkohol oder anderen Suchtmitteln während der Erfüllung von Arbeitsaufgaben oder in unmittelbarem Zusammenhang, dies inklusiv des entspr. Schadenersatzes.

2. Wirkungsbereich

Diese organisatorische Regelung ist für alle Arbeitnehmer der Gesellschaft Škoda Auto (weiter nur Gesellschaft) verbindlich. Des Weiteren ist sie für vorübergehend zugeteilte Mitarbeiter von Arbeitsagenturen (sog. Zeitarbeiter) und für externe Personen (z. B. externe Mitarbeiter, Mitarbeiter integrierter Gesellschaften) verbindlich, die ihre Arbeit auf dem Werksgelände der Gesellschaft ausüben und sich im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses mit der Gesellschaft verpflichtet haben (persönlich oder mittels ihres Arbeitgebers), diese organisatorische Regelung zu respektieren (weiter nur externe Personen).

3. Grundbegriffe/Abkürzungen

OE	Organisationseinheit
MA	Mitarbeiter
OKBHT	Medizinische Einrichtung, die fachlich und betriebsmäßig zur Durchführung von toxikologischen Untersuchungen bezüglich des Blutalkohols oder des Gehaltes von anderen Suchtmitteln im Organismus qualifiziert ist (OE für klinische Biochemie in Kosmonosy – OKBHT)
SM / Suchtmittel	Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe, die das Denken und Verhalten des Mitarbeiters oder der externen Personen beeinflussen bzw. beeinflussen können.
Leiter	Leiter, der berechtigt ist ihren unterstellten MA die Arbeitsaufgaben zu bestimmen, sie zu organisieren und ihre Arbeit zu kontrollieren (beginnend mit dem Meister)
Schnelltest	Untersuchung des Atems auf das Vorhandensein von Alkohol oder Untersuchung biologischen Materials (insb. Urin und Speichel) auf das Vorhandensein von anderen SM mit einem entsprechenden Testgerät

Toxikologische
Untersuchung

Testanalyse des abgenommenen biologischen Materials bezüglich
des Blutalkohols und anderen Suchtmitteln in OKBHT

4. Verantwortlichkeiten

Tätigkeit	Verantwortlichkeit
Geben der Anweisung, dass sich der Mitarbeiter oder die externe Person eines Schnelltestes unterziehen soll	Zuständige Führungskraft (nur bei Werksangehörigen der Gesellschaft) oder Führungskräfte ZO
Pflicht, sich auf Anweisung der zuständigen Führungskraft (s. oben) eines Schnelltestes zu unterziehen	Alle Werksangehörigen der Gesellschaft und externe Personen
Pflicht der Meldung an ZO bei Verdacht auf Alkoholmissbrauch oder Missbrauch eines anderen SM durch einen Werksangehörigen oder eine externe Person bei der Erfüllung der Arbeitsaufgaben oder im direkten Zusammenhang damit bzw. auch durch eine andere Person, die sich auf dem Werksgelände der Gesellschaft befindet	Alle Werksangehörigen der Gesellschaft und externe Personen
Vermittlung und Assistenz bei dem Schnelltest; bei positivem Befund Transport des Werksangehörigen oder der externen Person zum Werkstor und Verweisung vom Werksgelände der Gesellschaft	ZO
Durchführung des Schnelltestes	ZO (Alkoholtest) ZS/2 (Suchtmitteltest, eingehend s. Punkt 5. Ablauf dieser Organisationsregelung)
Transport des abgenommenen biologischen Materials an OKBHT	ZO
Weiterleitung der Information über das Ergebnis der Stich- bzw. toxikologischen Untersuchung an die zuständige Führungskraft oder externe Person bzw. an den berechtigten Arbeitgebervertreter der externen Person	ZO
Umsetzung einer Personalmaßnahme aufgrund der Verletzung einer Pflicht, die auf den Rechtsvorschriften bzgl. der Arbeitserfüllung durch den MA im Einklang mit den arbeitsrechtlichen Vorschriften basiert	Zuständiger Leiter in Zusammenarbeit mit dem entspr. HR Business-Partner
Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs gegenüber dem Mitarbeiter (insb. Zahlung für die toxikologische Untersuchung)	Zuständige Führungskraft in Zusammenarbeit mit ZO bzw. mit dem entspr. HR Business-Partner
Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz der mit der Durchführung der toxikologischen Untersuchung verbundenen Kosten gegenüber der externen Person	ZO (in Zusammenarbeit mit ZP)
Antrag auf eine toxikologische Untersuchung	ZS/2
Erstattung der mit der Durchführung der toxikologischen Untersuchung verbundenen Kosten, falls deren Ergebnis negativ war	ZS/2
Vereinbarungen mit den externen medizinischen Einrichtungen zwecks Sicherstellung von Schnelltesten bei Abwesenheit des dafür qualifizierten Personals im Areal der Gesellschaft in Kvasiny und Vrchlaví	ZS/2
Anzeige bei der Polizei der Tschechischen Republik bei Verdacht auf eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit in Zusammenhang mit Hehlerei und Missbrauch von SM	ZO
Vorbeugende Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der tschechischen Polizei, die gegen Missbrauch bzw. Hehlerei von SM auf dem Werksgelände der Gesellschaft orientiert sind	ZO

5. Ablauf

5.1 Antrag auf Schnelltest

Bei einem Verdacht, dass sich ein Mitarbeiter oder eine externe Person unter Alkohol- oder Suchtmittleinfluss befindet, sind alle Mitarbeiter und externen Personen verpflichtet, dies der ZO-Zentrale zu melden (Mladá Boleslav Tel. 12316 oder 12949, Kvasiny Tel. 53310 oder 53360, Vrchlabí Tel. 65861) und ZO um Assistenz bei der Durchführung eines Schnelltestes zu bitten. Die zuständige Führungskraft oder der ZO-Leiter (s. Punkt 4. Verantwortlichkeiten) sind anschließend verpflichtet, dem betreffenden Mitarbeiter oder der externen Person die Anweisung zu geben, sich eines Schnelltestes zu unterziehen. Sollten die zuständige Führungskraft oder der berechnigte Arbeitgebervertreter der externen Person nicht anwesend sein (z. B. bei stichprobenartigen Kontrollen), informiert sie ZO zum nächstmöglichen Termin über die Durchführung des Schnelltestes und ihr Ergebnis.

5.2 Schnelltest

Bei einem Verdacht auf Alkoholmissbrauch führen die ZO-Mitarbeiter einen Schnelltest durch Atemtest durch. Sollte es sich um einen Verdacht auf SM-Missbrauch handeln, sorgt ZO für den Transport des verdächtigen Mitarbeiters bzw. der externen Person, und zwar in Mladá Boleslav zur Erste-Hilfe-Station im Gebäude C21, in Kvasiny und Vrchlabí während der Arbeitszeit zu dem örtlich zuständigen Arbeitsmediziner (ZS/2) und außerhalb von dessen Arbeitszeit in die Krankenhauslabors in Rychnov nad Kněžnou bzw. Vrchlabí. Dem verdächtigen MA wird das biologische Material abgenommen (insb. Urin und Speichel) und anschließend der Schnelltest ausgewertet. Bei einem positiven Ergebnis des Alkohol- oder SM-Tests gewährleistet ZO, dass der betreffende Mitarbeiter oder die externe Person das Werksgelände der Gesellschaft verlassen.

Sollte der verdächtige Mitarbeiter oder die externe Person den Schnelltest ablehnen, werden die betrachtet, als stünden sie unter Alkohol- oder SM-Einfluss.

5.3 Toxikologische Untersuchung

Sollte der Befund des Schnelltestes bei dem MA bzgl. SM positiv sein, wird das biologische Material in einen Sicherheitsumschlag geschlossen und durch ZO an OKBHT zur Durchführung der toxikologischen Untersuchung weitergeleitet. Hier wird das Ergebnis des Schnelltestes entw. bestätigt oder ausgeschlossen. Gleichzeitig wird das Konzentrationsmaß von SM bei dem verdächtigen MA ermittelt. Bei externen Personen wird die toxikologische Untersuchung ausschließlich aufgrund ihres ausdrücklichen Antrags durchgeführt, wenn sie das Ergebnis des durchgeführten Schnelltestes anzweifeln. Das in Kvasiny oder Vrchlabí abgenommene biologische Material wird von ZO ebenso an OKBHT zugestellt. OKBHT wird den Befund an ZS/2 weiterleiten. Dieser Bereich wird unter Einhaltung des ärztlichen Geheimnisses die Information über den Befund an ZO übergeben und ZO wird das weitere Verfahren sicherstellen.

5.4 Maßnahmen bei den Stamm-MA

ZO wird an die zust. Leiter eine interne Mitteilung mit der Information senden, dass ein von ihren unterstellten MA bei Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben oder im direkten Zusammenhang den Alkohol oder ein anderes Suchtmittel missbrauchte oder verwahrte und wird eine Lösung dieses Vorfalles aufgrund der gesetzlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen beantragen. Diese Information leitet ZO auch an die Organisationseinheiten ZB und ZS/2 weiter. Über die durchgeführten Maßnahmen muss der zuständige Leiter ZO informieren.

5.5 Maßnahmen bei externen MA

Sollte die OE ZO anhand eines Schnelltestes feststellen, dass eine externe Person unter Alkohol- oder Suchtmittleinfluss steht, verwehrt sie ihm den weiteren Zutritt zum sowie die Bewegung auf dem Werksgelände der Gesellschaft. Gleichzeitig teilt sie, wenn möglich, ohne unnötigen Aufschub dem berechtigten Arbeitgebervertreter der betreffenden externen Person schriftlich mit, dass bei ihr ein Schnelltest mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde und dass der betreffenden Person in Zukunft der Zutritt zum Werksgelände der Gesellschaft nicht mehr ermöglicht werden wird.

5.6 Entzug des Suchtmittels

Sollte bei einem MA oder bei einer externen Person ein Suchtmittel in jedweder Menge ausfindig gemacht werden, sorgt ZO für dessen Beschlagnahmung und informiert unverzüglich die tschechische Polizei über den Verdacht auf eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit. Das beschlagnahmte SM übergibt ZO den beauftragten Vertretern der tschechischen Polizei.

5.7 Zahlung für die toxikologische Untersuchung

Sollte der Befund der toxikologischen Untersuchung zeigen, dass ein MA oder eine externe Person ein SM missbraucht haben, so sind diese laut Gesetz verpflichtet, die Kosten für die Durchführung dieser Untersuchung zu erstatten, die zunächst die Gesellschaft getragen hat. Der zuständige Leiter ist im solchen Fall verpflichtet, mit dem MA in diesem Sinne das Dokument Anerkennung einer Verbindlichkeit und Vereinbarung über die Art der Zahlung zu verfassen (Muster – s. Intranet (B2E-Portal) ZP/Methodische Anweisungen).

Den Antrag auf Zahlung der mit der Durchführung der toxikologischen Untersuchung verbundenen Kosten gegenüber einer externen Person bzw. gegenüber dem berechtigten Arbeitgebervertreter der betreffenden externen Person macht ZO geltend (in Zusammenarbeit mit ZP, sofern der Anspruch der Gesellschaft auf dem Rechtsweg eingetrieben wird).

5.8 Schadensersatz

Sollte der MA der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Alkohol- oder Suchtmittelmissbrauch einen Schaden zugefügt haben, ist die zuständige Führungskraft verpflichtet, nach der OR Schadensabwicklung vorzugehen (s. Intranet (B2E-Portal) EOP) und vom MA Schadensersatz zu verlangen. Die zuständige Führungskraft ist in einem solchen Falle verpflichtet, mit dem MA das Dokument Anerkennung einer Verbindlichkeit und Vereinbarung über die Art der Zahlung zu verfassen (Muster – s. Intranet (B2E-Portal) ZP/Methodische Anweisungen). Sollte die Summe des beanspruchten Schadenersatzes 20.000,- Kč übersteigen, wird das Dokument Anerkennung einer Verbindlichkeit und Vereinbarung über die Art der Zahlung durch den zuständigen HR Business-Partner (ZB) mit dem MA verfasst.

Sollte der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Alkohol- oder Suchtmittelmissbrauch eine externe Person einen Schaden zugefügt haben, ist die OE, der der Schaden entstanden ist, dazu verpflichtet, nach der OR Schadensabwicklung vorzugehen (s. Intranet (B2E-Portal) EOP).

6. Mitgeltende Unterlagen

262/2006 GBl., AGB

379/2005 GBl., über Maßnahmen gegen Schäden, die durch Tabakprodukte, Alkohol und andere Suchtmittel verursacht werden

167/1998 GBl., über Suchtmittel

Arbeitsordnung

ORL 711/3 Schadensabwicklung

7. Dokumentation

Anerkennung einer Verpflichtung und die Art und Weise ihrer Bezahlung (Muster – s. Intranet (B2E-Portal) ZP/Methodische Anweisungen)

8. Anlagen

- nicht besetzt

Klaus Dierkes
Z / Human Resources Management

Andreas Hafemann
EO / Informationssysteme und Organisation